

ORH-Bericht 2024 TNr. 61**Begrenzung der Ruhegehaltfähigkeit von Hochschulleistungsbezügen****Jahresbericht des ORH**

Professoren können neben dem Grundgehalt Hochschulleistungsbezüge erhalten. Deren Ruhegehaltfähigkeit bedarf einer Erklärung der Hochschule, wenn die gesetzliche Grenze von 22 % des Grundgehalts überschritten werden soll. Für diese Überschreitungsmöglichkeiten bestehen landesweite Obergrenzen, deren Einhaltung vom Wissenschaftsministerium aber nicht überwacht wird. Der ORH fordert, die Einhaltung dieser Obergrenzen sicherzustellen.

Beschluss des Landtags

vom 3. Juli 2024

(Drs. 19/2698 Nr. 2t)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht, die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Überschreitungsmöglichkeiten nach Art. 13 Abs. 5 BayBeamtVG zu konkretisieren und die Einhaltung der Obergrenzen sicherzustellen. Dem Landtag ist bis zum 30.11.2025 zu berichten.